
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Instruktion

für

die eidgenössische Staatskassa-Verwaltung.

(Vom 26. Juni 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Abänderung und Ergänzung des Reglements vom 31. Christmonat 1861 über die Organisation der Finanzverwaltung und die Einrichtung und Führung des eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesens (eidg. Gesesammlung, VII, 91);

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt folgende Instruktion:

Art. 1. Dem eidgenössischen Staatskassier liegt der Bezug der Einnahmen und die Bestreitung der Ausgaben inner den Schranken der gegenwärtigen Instruktion ob.

Art. 2. Ueber sämtliche von den Departementen oder von einzelnen denselben untergeordneten Kassen an die Staatskasse gemachten Zahlungen, Rückerstattungen oder Depositen ist das Finanzdepartement in Kenntniß zu setzen.

Das Finanzdepartement wird Vorsorge treffen, daß die Zahlungen Dritter an die Staatskasse ebenfalls zu seiner Kenntniß gelangen.

Die vom Staatskassier auszustellenden Quittungen sollen einem Souchen-Register enthoben und numerirt werden.

Art. 3. Der Staatskassier leistet seine Zahlungen nur gegen quittirte Mandate oder Anweisungen, welche vom Finanzbureau visirt

sind. Eine Zahlungsanweisung, die nicht mit dieser Formalität bekleidet ist, wird nicht anerkannt.

Art. 4. Jedes Vorschußbegehren eines Departementes oder einer Verwaltung ist in Form eines Vorschußmandates an das Finanzbureau zu richten, und dieses hat die Ermächtigung des Finanzdepartementes zur Ausrichtung des Betrages einzuholen.

Desgleichen dürfen die Vorschüsse an die Kreispostkassen für Einlösung von Postmandaten u. dgl. nur auf das Visum des Finanzbureaus hin verabsfolgt werden.

Jede Zahlung ist sofort ins Kassabuch zu tragen.

Art. 5. Einzahlungen und Rückbezüge der eidgen. Staatskasse bei den vom Bundesrath bezeichneter Banken können, bei Depositen wie in laufender Rechnung, nur mit Ermächtigung des Finanzdepartementes gemacht werden.

Art. 6. Der Kassier führt ein Kassabrouillard und ein Kassabuch. Das Brouillard stellt die täglichen Kassaverhandlungen in der Reihe, wie sie vorkommen, dar.

Jeden Abend, nach Schluß der Kasse, trägt der Kassier diese Verhandlungen auf das Kassabuch über und übergibt alsdann dasselbe mit den zudienenden Belegen dem Finanzbureau zur Verifikation und zur Vornahme der übrigen Scripturen.

Das Kassabuch soll jeden Abend abgeschlossen werden. Der Kassier stellt monatlich wenigstens zwei Bordereaux auf und spezifizirt den Kassabestand.

Art. 7. Die eidgenössische Staatskasse besteht aus zwei Abtheilungen:

- 1) die gewöhnliche Kasse, zu welcher der Kassier allein die Schlüssel verwahrt;
- 2) die Depotkasse mit 2 Schlüsseln, wovon der eine Schlüssel in den Händen des Departementsvorstehers sich befindet.

Art. 8. Desgleichen sind die Titel und Werthschriften unter doppeitem Verschlusse zu halten, dessen einer Schlüssel ebenfalls in Verwahrung des Departementsvorstehers liegt.

Art. 9. Die Kassen des Oberkriegskommissariats und der Verwaltung des Materiellen sind aufgehoben.

Alle Zahlungen und Geldsendungen geschehen durch die Staatskasse, und es sind daher alle Mandate, mit Ausnahme derjenigen, welche von den Hauptzoll- und Kreispostkassen bezahlt werden, an deren Ordre zu stellen.

Wenn der Betrag eines Mandates oder einer Anweisung an mehr als eine Person oder Firma auszurichten ist, so hat die Stelle, welche

die Zahlung anordnet, ein spezifirtes Verzeichniß, das jedes einzelne Forderungsbetreffniß genau bezeichnet, dem Mandat oder der Anweisung beizulegen.

Im Falle zu quittirende Rechnungen bereits vorhanden sind, können dieselben dem Verzeichniß beigefügt werden und sind nach Zurückempfang dem Rechnungssteller wieder zuzustellen.

Art. 10. Der Staatskassier leistet der Eidgenossenschaft eine Amtsbürgschaft von Fr. 100,000, dessen Adjunkt eine solche von Fr. 25,000 und jeder Angestellte eine solche von Fr. 5000.

Art. 11. Behufs Durchführung der im gegenwärtigen Beschluß in Bezug auf das Kassawesen enthaltenen Vorschriften wird auf dem Finanzbureau ein Buchhalter angestellt, welchem einzelne Zweige der Comptabilität, sowie namentlich die Führung der Controlen über die Anleihsobligationen und Zinscoupons, zu übertragen sind.

Art. 12. In Ausführung des Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 über Darleihen aus den eidgen. Fonds (D. S. III, 6) bezeichnet der Bundesrath alljährlich die Bankinstitute, bei denen eidgenössische Gelder in Depot und laufender Rechnung angelegt werden können.

Derselbe bestimmt auch das Maximum der einer Bank anzuvertrauenden Summe.

Art. 13. Gegenwärtiger Beschluß tritt am 1. Heumonath nächsthin in Kraft. Das Finanzdepartement ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Alle Bestimmungen des Reglements vom 31. Christmonat 1861, namentlich die Artikel 18, 21, 22, 23, 24, 26 und 35, welche mit der vorstehenden Instruktion im Widerspruche stehen, sind aufgehoben.

Bern, den 26. Juni 1871.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.



Instruktion für die eidgenössische Staatskassa-Verwaltung. (Vom 26. Juni 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1871
Date	
Data	
Seite	745-747
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 913

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.